

Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Nörvenich



Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von privaten Brandmeldeanlagen aus dem Gemeindegebiet Nörvenich mit Aufschaltung an die Empfangszentrale der Leitstelle Kreis Düren

Gemeinde Nörvenich

Der Bürgermeister
Feuerwehr
Bahnhofstr. 25
52388 Nörvenich

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Zuständigkeit / Ansprechpartner
3. Allgemeine Anforderungen
4. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen
5. Bestandteile der Brandmeldeanlage
6. Brandmeldezentrale
7. Feuerwehrbedienfeld
8. Feuerwehranzeigetableau
9. Feuerwehrschlüsseldepot
 - 9.1 Freischaltelement
10. Nebenmelder
 - 10.1 Druckknopfmelder
 - 10.2 Automatische Brandmelder
11. Feuerlöschanlagen
 - 11.1 Sprinkleranlagen
 - 11.2 CO₂-Löschanlagen
 - 11.3 Sonstige Löschanlagen
12. Orientierungshilfen für die Feuerwehr
 - 12.1 Meldergruppenpläne (Laufkarten)F
 - 12.2 Feuerwehrplan (Objektplan)
 - 12.3 Geschosspläne
13. Inbetriebnahme
14. Betrieb

1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung der Gemeinde Nörvenich, Empfangsstelle Leitstelle Kreis Düren.

Sie gelten für die Errichtung neuer Anlagen sowie für die Erweiterung und Änderung bestehender Anlagen.

2 Zuständigkeit / Ansprechpartner

Gemeindeverwaltung Nörvenich
Ordnungsamt
Dagmar Wegner
Tel: 02426/101-126

Ansprechpartner Feuerwehr
Alexander Berger
Tel: 02426/6819943

3 Allgemeine Anforderungen

Brandmeldeanlagen sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den jeweils gültigen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), den mitgeltenden Normen nach VDE und den einschlägigen Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer (VdS) entsprechen.

Insbesondere sind zu beachten:

VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0800 Teil 1	Fernmeldetechnik, Errichtung und Betrieb der Anlagen
VDE 0833 Teil 1, 2 und 3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN EN 54	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehranzeigetableau
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau
VdS-Richtlinien	hier: Insbesondere VdS 2095 „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen“

Brandmeldeanlagen dürfen nur von Firmen errichtet werden, welche die Anerkennung des Verbandes der Sachversicherer e.V. zur Errichtung von Brandmeldeanlagen nachweisen können. Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage sind Einzelheiten mit der Feuerwehr Gemeinde Nörvenich abzustimmen.

4 **Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen**

Der Kreis Düren unterhält auf ihrer Leitstelle in Kreuzau/Stockheim eine Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen, an die Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder) angeschlossen werden können.

Die Empfangseinrichtung wird auf Konzessionsbasis betrieben. Konzessionär ist z.Zt. die Firma Siemens AG. Die Einrichtung eines Hauptmelders erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Konzessionär. Die Anschrift lautet:

Siemens AG
ANL/VN
Franz-Geuer-Str. 10
50823 Köln

Der Hauptmelder bleibt Eigentum des Konzessionärs und wird lediglich angemietet.

Die Anschaltung des Hauptmelders erfolgt über Standleitungen der Telekom. Die Antragstellung für diese Leitungen erfolgt durch den Konzessionär.

Der Hauptmelder ist in unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale zu installieren und gut leserlich mit der Meldernummer zu kennzeichnen.

5 **Bestandteile der Brandmeldeanlage**

BMA bestehen grundsätzlich aus folgenden Bestandteilen:

- Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen
- Brandmeldezentrale
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Feuerwehr-Anzeigetableau nach DIN 1466
- Blitzleuchte (Farbe: gelb)
- Brandmeldern (ggf. Löschanlage)
- Meldergruppenplänen (Laufkarten)
- Feuerwehrplan (Objektplan)
- Geschossplänen
- Beschilderung nach DIN 4066
- Schlüsseldepot (FSD) mit entsprechender VdS-Zulassung
- Freischaltelement (FSE)
- Ggf. Wählgerät zur Weiterleitung von Störmeldungen und des FSD Manipulationsalarm

6 **Brandmeldezentrale**

Die Brandmeldezentrale ist auf Anfahrebene der Feuerwehr im Eingangsbereich des Gebäudes anzubringen. Der Standort ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Sofern eine augenfällige Anbringung nicht möglich ist, ist der Weg dorthin mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Der Feuerwehr ist im Alarmfall der sofortige gewaltfreie Gebäudezugang (z.B. durch Einbringung eines Generalschlüssels in ein Feuerwehrschlüsseldepot) zu ermöglichen.

Der Gebäudezugang ist durch eine gelb Blitzleuchte, die bei Feuersalarm aktiviert ist, zu kennzeichnen. Die Kennleuchte ist unmittelbar im Bereich des FSD zu installieren. Die Stromversorgung kann dem Netz entnommen werden.

Falls die Brandmeldezentrale nicht in einem dauernd besetzten Raum montiert werden kann, ist eine Weiterschaltung der Störungsmeldungen zu einer dauernd besetzten Stelle einzurichten. Dies kann durch Verwendung eines automatischen Wählgerätes mit Aufschaltung auf ein Überwachungsinstitut oder eine gleichwertige Service-Leitstelle erfolgen. Die Beschriftung der Brandmeldezentrale (Meldelinien bzw. -gruppen) muss deutlich, dauerhaft und zweifelsfrei sein sowie mit den Bezeichnungen in den Orientierungshilfen übereinstimmen.

Die Bedienung der Brandmeldezentrale durch die Feuerwehr erfolgt ausschließlich über ein Feuerwehrbedienfeld.

Als Orientierungshilfe für die Feuerwehr sind der Anlage Laufkarten beizufügen.

7 **Feuerwehrbedienfeld**

Zur Bedienung der Brandmeldezentrale ist in deren unmittelbarer Nähe ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 zu installieren. Als Schließzylinder ist ein Halbzylinder, der von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt wird, zu verwenden. Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel. Die Kosten für den Zylinder sind vom Betreiber zu tragen.

8 **Feuerwehr-Anzeigetableau**

Für die Meldergruppenanzeige wird ein FAT nach DIN 14662 gefordert. Die Stelltaste „Anzeigeebene“ für Störungsmeldungen und Abschaltzustände muss ohne Funktion bleiben. Als Schließzylinder ist ein Halbzylinder, der von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt wird, zu verwenden. Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel. Die Kosten für den Zylinder sind vom Betreiber zu tragen.

9 Feuerwehrschlüsseldepot

Der gewaltfreie Gebäudezugang im Alarmfall ist der Feuerwehr durch Einbringen eines Generalschlüssels in ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu ermöglichen. Der Einbau muss den VdS-Richtlinien entsprechen.

Das FSD muss in Edelstahlausführung sein und durch geeignete Maßnahmen gegen Witterungseinflüsse geschützt werden.

Zur Sicherung des Generalschlüssels ist ein Halbzylinder der Generalschließanlage einzubringen. Der Schließzylinder für die Mitteltür kann nur durch die Feuerwehr bezogen werden. Die Kosten für die Zylinder übernimmt der Betreiber. Bezüglich der Beschaffung nimmt der Betreiber Kontakt zur Feuerwehr auf.

Der Tresoralarm ist zu einer dauernd besetzten Stelle weiterzuschalten. Ist eine derartige Stelle örtlich nicht vorhanden, so kann die Weiterschaltung unter Verwendung eines automatischen Wählgerätes mit Aufschaltung auf ein Überwachungsinstitut oder eine gleichwertige Service-Leitstelle erfolgen.

9.1 Freischaltelement

Bei der Feuerwehr Gemeinde Nörvenich wird ein FSE-Schlüssel der Firma Kruse eingesetzt. Die Kosten für die Zylinder übernimmt der Betreiber. Bezüglich der Beschaffung nimmt der Betreiber Kontakt zur Feuerwehr auf.

10 Nebenmelder

10.1 Druckknopfmelder

Druckknopfmelder sind grundsätzlich in jedem Geschoß in den Fluchtwegen (Treppenträumen) bzw. an den erforderlichen Ausgängen ins Freie anzubringen.

Die Anbringungshöhe beträgt $1,40\text{ m} \pm 20\text{ cm}$. Abweichungen sind nur zulässig, wenn die Melder

- a) in vorgefertigten Aussparungen von Feuerlöschschränken untergebracht
- oder
- b) von Personen benutzt werden müssen, für die eine andere Anbringungshöhe erforderlich ist (z.B. Behinderte).

Die Druckknopfmelder sind mit Liniennummer und Ordnungszahl dauerhaft zu kennzeichnen. Römische Ziffern sind nicht zu verwenden. Die Linienaufteilung in Treppenträumen hat vertikal zu erfolgen. Von der Standebene der

Brandmeldezentrale sind abwärts (Untergeschosse) und aufwärts (Obergeschosse) separate Linien vorzusehen.

Eine horizontale Linienaufteilung ist nur innerhalb von eingeschossigen Hallen, Verkaufsräumen u.ä. zulässig.

Es sollen nicht mehr als 5 Melder zu einer Linie zusammengefasst werden. Eine Zusammenfassung von bis zu 10 Meldern ist nur bei Meldereinzelanzeige (Pulsmeldetechnik) erlaubt.

Eine Brandabschnittsüberschreitung ist bei der Linienaufteilung nicht zulässig.

10.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl der Melderart ist, wenn nicht bereits ordnungsbehördlich vorgeschrieben, von den möglichen Brandkriterien abhängig zu machen. Die Festlegung von Anzahl, Anbringung und dergleichen hat nach den VdS-Richtlinien zu erfolgen. Weiterreichende Forderungen sind möglich. Es dürfen nicht mehr als 30 Melder zu einer Linie zusammengefasst werden. Eine Brandabschnittsüberschreitung ist nicht zulässig. Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind geeignete Maßnahmen (z.B. Zweilinienabhängigkeit o. Zweimelderabhängigkeit) vorzusehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich die Anzahl der erforderlichen Nebemelder verdoppelt. Der Einsatz von Mehrkriterienmeldern ist zulässig. Eine Alarmzwischen-speicherung ist bis max. 10 Sekunden zulässig.

Die Melder sind mit Liniennummer und Ordnungszahl dauerhaft zu kennzeichnen. Römische Ziffern sind nicht zu verwenden. Die Melderkennzeichnung muss von der Standebene aus in Laufrichtung erkennbar sein.

Melder in Deckenhohlräumen müssen ohne besonderen Aufwand (Werkzeug) erreichbar sein. In nicht begehbaren Deckenhohlräumen muss senkrecht unter jedem Melder ein ausreichend großes Deckenelement, das dauerhaft gekennzeichnet sein muss (roter Punkt, Ø ca. 50 mm), zu öffnen sein.

Melder in Abluftschächten, Kabelkanälen o.ä. müssen an der Zugangsstelle eine nach außen geführte Parallelanzeige erhalten. Die Melderkennzeichnung hat an der Parallelanzeige und am Melder zu erfolgen.

Bei Meldern in aufgeständerten Fußböden sind die senkrecht darüber befindlichen Fußbodenelemente dauerhaft zu kennzeichnen (roter Punkt, Ø ca. 50 mm). Eventuell erforderliches Hebwerkzeug, welches für das Herausnehmen der Bodenelemente erforderlich ist, muss in Nähe der Brandmeldezentrale bereitgehalten werden. Auf den Laufkarten ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

11 **Feuerlöschanlagen**

11.1 **Sprinkleranlagen**

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS) zu errichten und zu unterhalten. Für jede Sprinklergruppe ist eine separate Meldelinie in der Brandmeldezentrale vorzusehen. In jede Meldelinie ist ein Druckknopfmelder als Prüfmelder einzubauen. Eine Bedienanleitung der Sprinkleranlage ist in der Sprinklerzentrale in Nähe der Gruppenventile in dauerhafter Form anzubringen. Der Weg zur Sprinklerzentrale ist durch eine separate Laufkarte oder durch eine Beschilderung mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Tür zur Sprinklerzentrale ist durch ein Hinweisschild "Sprinklerzentrale" gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

Nach Auslösung der Löschanlage ist es nicht Aufgabe der Feuerwehr, die Anlage in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen.

11.2 **CO₂-Löschanlagen**

CO₂-Löschanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS/BGR) zu errichten und zu unterhalten.

Für die Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen.

11.3 **Sonstige Löschanlagen**

Sonstige Löschanlagen (z.B. Schaum, Pulver) sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS) zu errichten und zu unterhalten.

Für die Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen.

12 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

12.1 Meldergruppenpläne (Laufkarten)

Meldergruppenpläne dienen zum schnellen Auffinden der ausgelösten Brandmelder innerhalb der baulichen Anlage. Diese Grafik stelle den Weg von der Brandmeldezentrale zum ausgelösten Melder dar. Die Meldergruppenpläne sind in 2-facher Ausführung (2 Sätze) an der Brandmeldezentrale vorzuhalten. Die Unterbringung ist so vorzunehmen, dass ein sofortiger Zugriff ermöglicht ist. Auf jedem Meldergruppenplan ist vorderseitig das Ausgangsgeschoss und rückseitig der Detailausschnitt des Melderbereiches dargestellt. Hierzu sind farbige Symbole zu verwenden. Die Nummerierung muss eindeutig sein.

Die Karten sind im Format DIN A4 zu erstellen und zu laminieren. Ein Satz ist je in einem roten Ordner (DIN A4) vorzuhalten. Der Ordner ist wie folgt zu beschriften:

„Laufkarten / Meldergruppenkarten“

12.2 Feuerwehrplan (Objektplan)

Für das Objekt ist ein Objektplan (Basierend auf DIN 14095 und den Richtlinien der Feuerwehr Gemeinde Nörvenich) zu erstellen. Sie dienen dem Auffinden des Objektes, dem Zugang zum Gebäude und geben dem Einsatzleiter Hinweise auf einsatzrelevante bauliche und betriebliche Details. Es werden 6 Exemplare im Format DIN A3 in Klarsichthüllen – faltbar auf DIN A4 benötigt. Zu Schulungszwecken wird der Feuerwehr der Plan in digitaler Form (PDF) überlassen.

12.3 Geschosspläne

Für das Objekt sind Geschosspläne zu erstellen. (Basierend auf DIN 14095 und den Richtlinien der Feuerwehr Gemeinde Nörvenich) zu erstellen. Sie enthalten die detaillierte grafische Darstellung der einzelnen Geschosse. Die Pläne dienen zur raschen Orientierung im Objekt. Sie sind durch den Betreiber bzw. Nutzer auf dem neuesten Stand zu halten. Die Pläne sind im Format DIN A3 zu erstellen und zu laminieren. Ein Satz ist je in einem roten Ordner (DIN A3) vorzuhalten. Der Ordner ist wie folgt zu beschriften:

„Feuerwehrpläne“

Die Unterbringung ist so vorzunehmen, dass ein sofortiger Zugriff ermöglicht ist.

13 Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme und bei jeder Änderung der Brandmeldeanlage ist eine Abnahme, durch die Feuerwehr der Gemeinde Nörvenich schriftlich vom Betreiber zu beantragen. An der Abnahme sind mindestens der Antragsteller oder ein entscheidungsbefugter Beauftragter sowie je ein Vertreter der Konzessionsfirma für die Übertragungseinrichtung und der Errichterfirma der Brandmeldeanlage zu beteiligen.

Spätestens bei der Abnahme sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Nachweis der VdS-Anerkennung der Errichterfirma
- Bescheinigung des Errichters der Brandmeldeanlage, dass die Ausführung gem. den geforderten Richtlinien erfolgt ist
- Bescheinigung des Errichters der Löschanlage(n), dass die Ausführung gem. den geforderten Richtlinien erfolgt ist
- Abschluss je eines Wartungsvertrages mit einer VdS-anerkannten Errichterfirma der Brandmeldeanlage und vorhandener Löschanlagen

Weiterhin müssen die folgenden Unterlagen gemäß der obigen Beschreibung vor Ort sein:

- Meldergruppenpläne
- Feuerwehreinsatzplan (Objektplan)
- Übersichtspläne
- Geschosspläne
- Liste mit Ansprechpartnern im Einsatzfall

Die geforderten Schließzylinder (Schlüsseltresor, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau) müssen verbaut sein.

Die Feuerwehr überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Brandmeldeanlage stichprobenartig. Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen kann die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden.

Die erste Abnahmeprüfung durch die Feuerwehr ist kostenfrei.

Wiederholungsprüfungen, die wegen Nichterfüllung dieser Vorschriften erforderlich werden und spätere notwendige Tätigkeiten der Feuerwehr (z.B. Austausch von Schlüsseln im Feuerwehrschrüsseldepot etc.) sowie durch wiederholte Fehlalarme von Brandmeldeanlagen bedingtes Ausrücken von Feuerwehreinheiten werden dem Betreiber der Brandmeldeanlage in Rechnung gestellt werden.

Maßgebend hierfür ist die Satzung der Gemeinde Nörvenich über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Nörvenich (Feuerwehrsatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei nachträglich auftretenden bzw. erkennbaren Mängeln behält sich die Feuerwehr vor, dass Bauordnungsamt einzuschalten.

14 Betrieb

Der Betreiber bzw. verantwortliche Personen müssen in der Bedienung der Anlage unterwiesen sein. Bei Auslösung der Übertragungseinrichtung ist die Bedienung der Brandmeldeanlage auf die Abschaltung des akustischen Alarms zu beschränken. Die Rückstellung von Alarmmeldungen, vor Eintreffen der Feuerwehr ist unzulässig, sie erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr.

Bei Betriebseinflüssen, die zu Fehlalarmen führen können, sind die betreffenden Linien abzulegen. Für die Wiedereinschaltung ist der Betreiber verantwortlich.

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung darf nur durch den Konzessionär nach Absprache mit der Feuerwehr erfolgen.

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung zu Revisionszwecken darf nur bei Arbeiten an der Brandmeldeanlage vom hierzu berechtigten Fachpersonal erfolgen. Die Abschaltung ist telefonisch über die Ruf-Nr. 02421/5590 bei der Leitstelle Kreis Düren zu beantragen und ist auf die Dauer von max. 10 Minuten beschränkt. Mögliche Fehlalarme sind kostenpflichtig und gehen zu Lasten des Verursachers.

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Auf Anfrage ist der Feuerwehr eine nachträgliche Überprüfung der Brandmeldeanlage zu ermöglichen. Eine Einsicht in das Betriebstagebuch ist zu gewährleisten.

Das Ordnungsamt -Feuerwehr- sind Namen, Anschriften und Telefonnummern von Betriebsangehörigen, die bei Einsätzen nach Betriebsschluss zu verständigen sind, fortlaufend zu übersenden. Dies gilt nicht, wenn die Brandmeldezentrale in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist.

Nörvenich, 09.12.2015



Dr. Timo Czech
Bürgermeister



Alexander Berger
komm. stv. Leiter der Feuerwehr